

Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

Gebührenstaffel I Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
über	bis	
0,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	20 000,00 EUR	1,0
20 000,00 EUR	40 000,00 EUR	1,1
40 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,2
100 000,00 EUR	250 000,00 EUR	1,3
250 000,00 EUR		1,4

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung und Kreisverkehrsplätze	
Art der Anlage	Wertfaktor
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, voneinander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkungen zur Gebührenstaffel I

- Bei der Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist unabhängig vom Bodenwert der zu vermessenden Flurstücke der Wertfaktor 1,0 anzusetzen.
- Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrags ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.